

Vgl. z. B. VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern vom 4.12.1975 (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) sowie VO über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen vom 29.7.1976 (GBl. I 1976 Nr. 28 S. 381), I. d. F. der VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. 3.1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S. 125)..

Drittens. - Der verwaltungsrechtliche Status schließt den Schutz der Persönlichkeit und ihrer freien Entfaltung, die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger durch die sozialistische Staatsmacht ein.

Dementsprechend genießen die Bürger z. B. auch den Schutz des Staates vor Handlungen von Mitarbeitern des Staatsapparates, die gegen Gesetze verstoßen oder in rechtlich geschützte Interessen der Bürger eingreifen. Die verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften sind vor allem darauf gerichtet, daß jeder Bürger seine ihm in der Verfassung und in den Gesetzen eingeräumten Rechte voll in Anspruch nehmen und seinen Pflichten gewissenhaft nachkommen kann. Soweit Einschränkungen von Rechten der Bürger im Interesse der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Bürger selbst unumgänglich sind, regelt das Verwaltungsrecht diese Fälle unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse und der individuellen Belange der Bürger.

Vgl. u. a. Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273), VO über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen vom 13.1.1971 (GBl. II 1971 Nr. 16 S. 117), AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten - Sperrgebietsordnung - vom 21. 6.1963 (GBl. I 1963 Nr. 7 S. 93).

Der verwaltungsrechtliche Status des Bürgers umfaßt zugleich die erforderlichen Garantien zur Verwirklichung seiner Rechte und Freiheiten.

Das zur Gewährleistung der Grundrechte und -pflichten der Bürger wirkende System politischer, ideologischer, sozialökonomischer und juristischer Garantien ist im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, Kap. 5, ausführlich dargelegt (Berlin 1977, insbes. S. 219 ff.).

Das Verwaltungsrecht sichert den Bürger für den Fall, daß seine rechtlich geschützten Interessen durch rechtswidriges Verhalten einzelner Mitarbeiter von Organen des Staatsapparates beeinträchtigt oder verletzt werden. Dafür stehen dem Bürger vor allem folgende Mittel zur Verfügung:

- das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Eingaben an die Volksvertretungen und die Organe des Staatsapparates zu wenden (vgl. 5.1.5.);
- das Recht, Rechtsmittel gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen auf Grund der für den speziellen Fall geltenden Rechtsvorschriften einzulegen (vgl. 8.5.).

In jedem dieser Fälle sind die Organe des Staatsapparates zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anliegen der Bürger in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Fristen verpflichtet.

Viertens: Der verwaltungsrechtliche Status der Bürger schließt auch Ansprüche ein, die der Bürger auf Grund von Rechtsvorschriften gegenüber den zuständigen Organen des Staatsapparates geltend machen kann.

Zur Verwirklichung ihrer Rechte können die Bürger sich mündlich oder schriftlich an Organe des Staatsapparates wenden, um Rechtsverhältnisse zu begründen,